

**Habilitationsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie**

Vom 1. März 2005



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Ziel, Verfahrensablauf und Geschäftsgang der Habilitation

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Geschäftsgang und Verfahrensablauf

II. Verfahren der Annahme

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme

§ 4 Annahmeantrag

§ 5 Annahme als Habilitand

§ 6 Fachmentorat

III. Habilitationsverfahren

§ 7 Übertragung von Aufgaben in der Lehre

§ 8 Dauer und Umfang der Habilitation

§ 9 Habilitationsleistungen

§ 10 Zwischenevaluierung

§ 11 Abschließendes Begutachtungsverfahren

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat

§ 13 Habilitationsurkunde

§ 14 Verbleib der Habilitationsakten

§ 15 Umhabilitation

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Habilitationsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Ziel, Verfahrensablauf und Geschäftsgang der Habilitation

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an der Fakultät für Chemie und Pharmazie (Lehrbefähigung).

(2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2 Geschäftsgang und Verfahrensablauf

(1) Dem Habilitationsverfahren geht das Verfahren der Annahme voraus.

(2) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt.

(3) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(4) Sämtliche Entscheidungen zum Habilitationsverfahren werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

II. Verfahren der Annahme

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Annahmeverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, in dem das Fachgebiet der Lehrbefähigung (venia legendi) zu bezeichnen ist, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt. ²Das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, muss der Fakultät für Chemie und Pharmazie zuzuordnen sein.

(2) Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind und folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,

2. Berechtigung, einen von einer in- oder ausländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
3. Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat, und
4. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

§ 4 Annahmeantrag

(1) Dem schriftlichen Antrag auf Annahme an den Dekan der Fakultät hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt,
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands,
3. die Promotionsurkunde oder ein Zeugnis über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades (in beglaubigter Kopie) und gegebenenfalls in amtlicher Übersetzung
4. gegebenenfalls Nachweise über bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über die Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation,
5. einen Bericht über bisherige Forschungsarbeiten,
6. ein vollständiges Verzeichnis sowie Abdrucke der fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen und
7. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder bei Ausländern eine entsprechende Bescheinigung einer zuständigen Behörde, es sei denn, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

(2) Ferner hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben

1. zu früheren oder laufenden Habilitationsverfahren und
2. über den Entzug eines akademischen Grades.

(3) ¹Der Bewerber kann Vorschläge zur Besetzung des Fachmentorats (§ 6) machen.
²Der Fachbereichsrat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

(4) Eine Rücknahme des Antrags ist möglich, so lange der Fachbereichsrat nicht darüber entschieden hat.

§ 5 Annahme als Habilitand

(1) Sind die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und liegen die in § 4 verlangten Angaben und Unterlagen vollständig vor, entscheidet der Fachbereichsrat, ob der Bewerber zum Habilitationsverfahren zugelassen wird.

(2) ¹Sind die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder liegen die in § 4 verlangten Angaben und Unterlagen nicht vollständig vor, fordert der Dekan den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung auf. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist der Habilitationsantrag vom Dekan

schriftlich unter Nennung des Grundes zurückzuweisen.³ Hierauf wird der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrages hingewiesen.

(3) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.

(4) ¹Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 zustande, ist die Annahme als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ²Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(5) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitand angenommen werden.

(6) ¹Vor einer ablehnenden Entscheidung im Annahmeverfahren ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Fachmentorat

(1) Für jedes Habilitationsverfahren bestellt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat, bestehend aus dem geschäftsführenden Mentor und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Zu Mitgliedern des Fachmentorats können Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz bestellt werden. ²Mindestens zwei Mitglieder des Fachmentorats müssen Professoren im Sinne des Art 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG an der Ludwig-Maximilians-Universität München sein, mindestens eines davon Professor an der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Ein Mitglied des Fachmentorats kann einer anderen Universität, auch einer ausländischen, angehören. ⁴Das Fachmentorat bestimmt einen geschäftsführenden Mentor.

(3) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats durch Fortberufung, Krankheit oder Tod aus, so bestellt der Fachbereichsrat einen Nachfolger unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

(4) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere folgende Aufgaben:

1. ¹Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (Zielvereinbarung). ²Die Leistungen sollen innerhalb von vier Jahren erfüllbar sein. ³Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen.
2. Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung.
3. Es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.
4. Es führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch (§ 10).
5. Es wirkt beim abschließenden wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren mit (§ 11).

6. Es schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.
7. Es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe.

(5) Beschlüsse des Fachmentorats sind dem Habilitanden schriftlich bekannt zu geben.

III. Habilitationsverfahren

§ 7 Übertragung von Aufgaben in der Lehre

- (1) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat Aufgaben in der Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung.
- (2) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

§ 8 Dauer und Umfang der Habilitation

- (1) Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des abschließenden Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 11 begrenzt.
- (2) Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (3) Auf Antrag des Habilitanden kann das Fachmentorat jederzeit das abschließende Begutachtungsverfahren nach § 11 einleiten.
- (4) Im Habilitationsverfahren werden
 1. die pädagogische Eignung und
 2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung festgestellt.

§ 9 Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbstständiger Forschung.
- (2) Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, dass der Bewerber in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen.

(3) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) oder aus einer Sammlung wissenschaftlicher Originalarbeiten, die mit einer ausführlichen Einleitung und Zusammenfassung versehen ist. ²Einleitung und Zusammenfassung müssen mit Hilfe von Querverweisen auf die entsprechenden Originalarbeiten Konzeption, Zielsetzung und Ergebnisse der Forschung eindeutig erkennen lassen.

(4) Falls unter den wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Abs. 3 Gemeinschaftsarbeiten sind, ist der eigene Anteil klarzustellen.

(5) Mit der Habilitationsschrift beziehungsweise den an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der Leistung vorzulegen.

(6) ¹Vor Einreichen der Habilitationsschrift lädt der Dekan den Habilitanden, die Mitglieder des Fachbereichsrats und des Fachmentorats und die Hochschullehrer der Fakultät schriftlich zu einer wissenschaftlichen Aussprache ein. ²Der Dekan kann auch Hochschullehrer anderer Fakultäten einladen. ³Ferner können als Zuhörer auch die übrigen Mitglieder der Fakultät zugelassen werden. ⁴Ein vom Dekan benanntes Mitglied des Fachmentorats, in der Regel der geschäftsführende Mentor, leitet die Aussprache. ⁵In einer öffentlichen wissenschaftlichen Aussprache soll der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

⁶In einem die wissenschaftliche Aussprache einleitenden Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer sollen die eigenen Arbeiten des Bewerbers dargestellt und in größere Zusammenhänge des Fachgebiets eingeordnet werden; zugleich soll deutlich werden, dass er seit seiner Promotion wesentliche Beiträge erbracht hat.

⁷In der anschließenden Diskussion soll der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Auseinandersetzung nachweisen.

(7) ¹Nichterscheinen des Habilitanden zur wissenschaftlichen Aussprache führt zur erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens, es sei denn der Habilitand kann glaubhaft machen, dass er aus zwingenden und nicht von ihm selbst zu vertretenden Gründen am Erscheinen gehindert war. In diesem Fall veranlasst der geschäftsführende Mentor das Weitere.

(8) ¹Der Bewerber legt dem Fachmentorat zur Feststellung seiner pädagogischen Eignung ein vollständiges Verzeichnis der unter seiner Beteiligung abgehaltenen Lehrveranstaltungen vor. ²Zur Feststellung der pädagogischen Eignung sollen herangezogen werden:

1. Evaluierungsunterlagen
2. Stellungnahmen der zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs
3. Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat
4. Wissenschaftliche Aussprache.

§ 10 Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen des Habilitanden durch. ²Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang

notwendigen Leistungen soweit fortgeschritten sind, dass ein fristgerechter und erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist.³ Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung.

(2) ¹Fällt die Zwischenevaluierung des Fachmentorats positiv aus, wird das Habilitationsverfahren ohne besonderen Beschluss des Fachbereichsrats fortgesetzt. ²Hierüber erteilt der Dekan dem Habilitanden einen Bescheid.

(3) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem Fachbereichsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor, wobei dem Habilitanden die Möglichkeit zur Stellungnahme oder einer Aussprache einzuräumen ist. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Abschließendes Begutachtungsverfahren

(1) ¹Die erbrachten Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat. ²Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats erstellt ein Gutachten über die erbrachten Habilitationsleistungen. ³Für die abschließende Begutachtung der Habilitationsleistung bestellt der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei externe Gutachter und gegebenenfalls weitere Gutachter, von denen mindestens einer der Fakultät angehört. ⁴Die externen Gutachter dürfen vorher weder als Mitglied der Fakultät noch als Mitglied des Fachmentorats am Verfahren beteiligt gewesen sein. ⁵Die Gutachter sollen nicht Koautoren des Habilitanden sein. ⁶Jedes Gutachten soll ein Urteil über die Befähigung des Habilitanden zu selbstständiger Forschung und Lehre gemäß § 8 Abs. 4 enthalten.

(2) Jeder Gutachter äußert sich innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist dazu, ob die Befähigung zu selbstständiger Forschung erwiesen ist.

(3) ¹Alle zum Habilitationsverfahren gehörenden Unterlagen einschließlich der Gutachten laufen anschließend bei zehn Hochschullehrern der Fakultät zur Stellungnahme um. ²Alle Hochschullehrer der Fakultät sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates sind durch den Dekan von dem Vorliegen der Unterlagen in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, Stellungnahmen in schriftlicher Form abzugeben. ³Hierfür stehen Duplikate der Unterlagen einen Monat lang im Dekanat zur Verfügung.

(4) Stellt das Fachmentorat nach Beendigung des Umlaufs unter Würdigung der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen fest, dass der Bewerber die notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, schlägt es dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat Mängel fest, müssen diese einzeln schriftlich spezifiziert werden. ²In diesem Fall kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu beseitigen. ³Stellt das Fachmentorat nach Ablauf dieser Frist fest, dass die Mängel behoben sind und der Bewerber die notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, schlägt es dem Fachbereichsrat die Feststellung der

Lehrbefähigung vor. ⁴Anderenfalls hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit gescheitert.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat

(1) Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des Vorschlags des Fachmentorats, die Lehrbefähigung festzustellen, einen Beschluss des Fachbereichsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbei.

(2) ¹Der Fachbereichsrat beschließt über den Vorschlag des Fachmentorats. ²Der Dekan teilt dem Habilitanden den Beschluss mit.

(3) Kommt ein Beschluss des Fachbereichsrats über den Entscheidungsvorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

§ 13 Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens fertigt die Fakultät eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach aus.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 14 Verbleib der Habilitationsakten

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens werden die Habilitationsakten vom Dekanat der Fakultät unter Verschluss genommen. ²Diese Akten können vom Habilitanden nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eingesehen werden.

§ 15 Umhabilitation

Der Fachbereichsrat kann bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der LMU oder einer anderen Universität oder einer Universitäten gleichstehenden Hochschulen des In- und Auslandes besitzen, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen und erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 21. Juli 2003 (KWMBI II 2004, S. 488) außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird

das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005 und der am 1. März 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 1. März 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. März 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. März 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2005.